

Der Referentenentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – eine Mogelpackung!

Der Referentenentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 09.03.2016 (www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Reform_strafrechtliche_Vermögensabschoepfung.pdf?__blob=publicationFile&v=2) will dem Verletzten einen »einfachen und kostenlosen Weg« zur Entschädigung bieten und damit »den Opferschutz stärken«. Außerdem soll eine Befreiung des Strafrechts von »zeitraubenden zivilrechtlichen Fragen« erreicht werden.

Tatsächlich aber werden die Rechte der Verletzten durch den Referentenentwurf nicht gestärkt, sondern geschwächt. Bedenklich ist die Streichung der Vorschrift des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB, die faktisch zur Aufhebung der Subsidiarität des staatlichen Vermögenszugriffs im Strafverfahren führt. Stattdessen wird der Verletzte auf ein zur Klärung schwieriger Entschädigungsfragen ungeeignetes Erstattungs- bzw. Verteilungsverfahren in der Strafvollstreckung verwiesen, das schon deshalb aus Verletzensicht unzumutbar erscheint, weil es erst nach Rechtskraft des Urteils und damit möglicherweise mehrere Jahre nach Eintritt des Schadens stattfindet.

Die Vermeidung eines »Windhunderennens« wird dadurch erkaufte, dass die Verletzten über Jahre hinweg ihre Ansprüche nicht effektiv geltend machen können. Diese Schwächung der Verletztenstellung ist besonders einschneidend, weil der Staat gerade mit den erweiterten vorläufigen Sicherungsmaßnahmen dem Verletzten noch die letzte in der Verfügungsgewalt des Täters befindliche Haftungsmasse entzieht und in die behördliche Verfügungsgewalt überführt. Gerade bei großen Schäden, die für einen Verletzten existenzbedrohende Ausmaße annehmen, führt der Verweis auf ein erst Jahre später stattfindendes Entschädigungs- und Verteilungsverfahren nach Rechtskraft des Urteils zu unververtretbaren Benachteiligungen.

Es ist zu befürchten, dass die Strafjustiz mit schwierigen und komplexen zivilrechtlichen Fragestellungen, für die sie eigentlich keine Kapazitäten hat, überfordert ist und damit den nachvollziehbaren und schutzwürdigen Interessen der Verletzten nicht mehr gerecht werden kann. Wenn der Staatsanwalt zum Insolvenzverwalter umfunktioniert wird, so wird die Strafjustiz mit Aufgaben belastet, für die sie nicht geschaffen und wohl auch nicht kompetent ist. Auch die Einräumung eines Insolvenzantragsrechts für die Staatsanwaltschaft (§ 111i Abs. 2 StPO-E) ist verfehlt und systemwidrig. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass der Referentenentwurf den Anspruch erhebt, das Strafrecht von »zeitraubenden zivilrechtlichen Fragen« zu befreien. Das Gegenteil ist der Fall.

Ein besonders drastischer Fehlgriff des Gesetzgebers ist der neue § 76a Abs. 4 StGB-E i.V.m. § 437 StPO-E, wonach der »Beweis des ersten Anscheins« bei Vermögen unklarer Herkunft gelten soll. Die Etikettierung in der Entwurfsbegründung als »Beweis des ersten Anscheins« erschöpft sich in begrifflicher Rabulistik. Tatsächlich handelt es sich um eine Beweislastumkehr zu Lasten des Betroffenen, die nicht nur in unzulässiger Weise in die freie richterliche Beweiswürdigung eingreift, sondern klar gegen die Unschuldsvermutung verstößt und damit verfassungswidrig ist.

Fazit: Die neue Vermögensabschöpfung ist zur Stärkung der Verletztenrechte ungeeignet – eine Mogelpackung, die dem Verletzten Steine statt Brot gibt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden